

ABGELEHNT

Eing. 29. NOV. 2021

PGL-1421354-2021-KUP/GAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und StadtssenatDie neue
Volkspartei

Rathausklub Wien

36 AB

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Mag. Patrick GASSELICH, Dr. Josef MANTL, DI Elisabeth OLISCHAR, Hannes TABORSKY und Julia KLIKA, BEd, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 29.11.2021 zu Post 1 der Tagesordnung im Zuge der Debatte der VA 2022 & VA 2023 (Spezialdebatte Klima, Umwelt, Demokratie und Personal)

betreffend Reform der Untersuchungskommissionen (UK) & Untersuchungsausschüsse (UA) in Wien – Landesverwaltungsgericht Wien als Schiedsinstanz

Der Wiener Landtag beschloss in seiner Sitzung am 23.09.2021 eine Reform der Bestimmungen über die Wiener Untersuchungskommissionen (Gemeinderat) bzw. Untersuchungsausschüsse (Landtag). Ziel sollte eine Modernisierung der bestehenden Bestimmungen, die Implementierung von weiteren Minderheitenrechten im Sinne einer oppositionsfreundlichen Ausgestaltung und eine Anpassung im Sinne von Verbesserungen aufgrund bisheriger Praxiserfahrungen sein.

Vor allem aber: Eine Wiener Reform sollte sich an der Ausgestaltung der modernen und minderheitenfreundlichen Untersuchungsausschussregelung des Nationalrates orientieren; eine Wiener Reform, die diesen Namen verdient, soll und darf nicht hinter jener zurückstehen.

Der dem Landtag im September vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung der Wiener Stadtverfassung wird diesem Ziel aber leider nicht gerecht:

- Es wurde kein unabhängiges Gericht (wie das Verwaltungsgericht Wien) als Schiedsinstanz über Dissenspunkte betr. den Einsetzungsantrag und weitere Verfahrensschritte eingesetzt. Bei Untersuchungsausschüssen im Nationalrat ist das der Fall.
- Der bestehende untersuchungshemmende Aktualitätsbezug des zu untersuchenden, behaupteten Missstandes wurde nicht abgeschafft, er ist weiterhin ein Unikum unter den bestehenden UA-Regelungen der Länder und des Bundes. Bei Untersuchungsausschüssen im Nationalrat gibt es keine solche Einschränkung.
- Weiterhin wird es in Wien nicht möglich sein, zwei UK bzw. UA gleichzeitig tagen zu lassen. Dies wird gewiss nie die Regel sein, sollte aber aus demokratiepolitischen Gründen zulässig sein. Bei Untersuchungsausschüssen im Nationalrat ist dies möglich.
- Weiterhin wird es in Wien über die bestehende Limitierung der Zahl der Unterstützungsunterschriften eine Beschränkung der Zahl der (seriell) einsetzbaren UK bzw. UA innerhalb einer Periode geben. Bei Untersuchungsausschüssen im Nationalrat gibt es diese Beschränkung nicht.
- Weiterhin gibt es keine eigene (landes-)gesetzliche Grundlage für (möglichst bindende) Beweisanforderungen an Bundesbehörden wie zum Beispiel an die Staatsanwaltschaft.
- Weiterhin gibt es keine Verpflichtung der betroffenen öffentlichen Stellen (Vorbild Art. 53 Abs. 3 B-VG), alle mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängenden Unterlagen und Dokumente vollumfänglich und nach dem Kriterium der abstrakten Relevanz der UK/UA (in OCR-Lesbarkeit) zu übermitteln, ebenso gibt es weiterhin keine Regelung über einen verfahrensökonomisch sinnvollen grundsätzlichen Beweisbeschluss. Bei Untersuchungsausschüssen im Nationalrat ist das der Fall.

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für eine Reform der weiterhin demokratiepolitisch zu wenig fortschrittlichen Regelungen für Untersuchungskommissionen (GR) und Untersuchungsausschüsse (LT) dahingehend aus, dass diese sich möglichst weitgehend an der vorbildlichen Regelung für die bzw. der rechtlichen Ausgestaltung der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates orientiert.

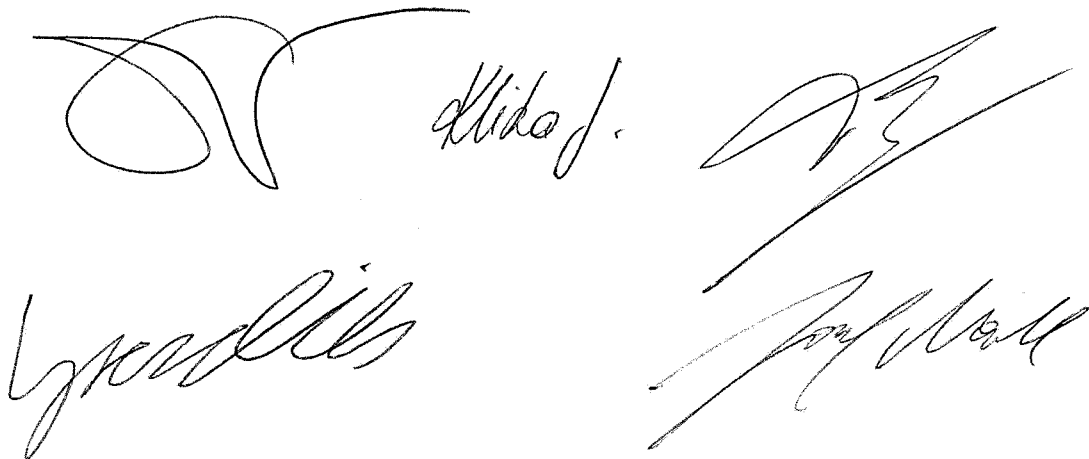
Insbesondere folgende Punkte sollten ebenfalls auf Wiener Ebene umgesetzt werden:

- Einrichtung eines unabhängigen Gerichtes, konkret des Verwaltungsgerichtes Wien, als Schiedsinstanz über Dissenspunkte betr. den Einsetzungsantrag und weiterer Verfahrensschritte (Beweisbeschlüsse, etc.).
- Vollständige Streichung des untersuchungshemmenden, derzeit für den zu untersuchenden behaupteten Missstand erforderlichen Aktualitätsbezuges und damit Abschaffung eines österreichweiten Unikums.
- Ermöglichung gleichzeitig tagender Untersuchungskommissionen bzw. Untersuchungsausschüsse (jeweils eine per Mehrheitsbeschluss und eine per Minderheitsverlangen).
- Wegfall der Limitierung von Unterstützungsunterschriften zwecks Ermöglichung von (theoretisch) deutlich mehr UK- bzw. UA-Einsetzungen innerhalb einer Periode.
- Schaffung einer eigenen landesgesetzlichen Grundlage für (möglichst bindende) Beweisanforderungen an Bundesbehörden wie zum Beispiel an die Staatsanwaltschaft.
- Landesgesetzliche Verpflichtung der betroffenen öffentlichen Stellen (Vorbild Art. 53 Abs. 3 B-VG), alle mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängenden Unterlagen und Dokumente vollumfänglich und nach dem Kriterium der abstrakten Relevanz der UK/UA (in OCR-Lesbarkeit) zu übermitteln; in diesen Zusammenhang auch Normierung eines verfahrensökonomisch sinnvollen grundsätzlichen Beweisbeschlusses.

Der Gemeinderat fordert das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausarbeiten zu lassen und dem Wiener Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 29.11.2021



The block contains four handwritten signatures in black ink. The top-left signature is a stylized, looped cursive mark. The top-right signature is a more fluid, elongated cursive mark. The bottom-left signature is a cursive mark that appears to start with a large 'L' or 'V'. The bottom-right signature is a cursive mark that appears to start with a large 'P' or 'M'.